



Brüssel, den 21. April 2020
(OR. en)

7430/20

COPEN 99
EUROJUST 61
EJN 46

VERMERK

Absender: Herr Lars Solskov Lind, Ministerium der Justiz, Dänemark
vom 15. April 2020
Empfänger: Frau Christine Roger, Generaldirektorin Justiz und Inneres, Rat der
Europäischen Union

Betr.: Durchführung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13.
Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren
zwischen den Mitgliedstaaten
– Mitteilung Dänemarks

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

Am 7. November 2003 (ST 5348/04) und 14. Januar 2004 (ST 5348/04 ADD 1) hat Dänemark dem Generalsekretariat des Rates mitgeteilt, dass es den Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates (im Folgenden: „Rahmenbeschluss“) umgesetzt hat. Außerdem hat Dänemark am 26. Oktober 2012 (ST 15838/12) das Generalsekretariat des Rates gemäß Artikel 31 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses unterrichtet.

Am 15. Februar 2020 wurden die nationalen Rechtsvorschriften zum Rahmenbeschluss geändert. Infolgedessen übermittelt Dänemark hiermit dem Rat und der Kommission eine neue konsolidierte Mitteilung über die Durchführung des Rahmenbeschlusses. Diese ersetzt die früheren Mitteilungen.

(Schlussformel)

Lars Solskov Lind

1. Umsetzung in dänisches Recht gemäß Artikel 34

Nach Artikel 34 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses müssen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mitteilen, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.

Dazu kann die dänische Regierung mitteilen, dass der Rahmenbeschluss durch das Gesetz Nr. 117 vom 11. Februar 2020 über die Auslieferung aus Dänemark (Auslieferungsgesetz) in dänisches Recht umgesetzt wurde.

Eine Kopie des Gesetzes ist diesem Schreiben beigelegt (*Anlage 1*).¹

Es sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz am 15. Februar 2020 in Kraft getreten ist (vgl. Abschnitt 55(1) des Gesetzes).

Ebenfalls beigelegt ist ein Vorschlag für ein Gesetz über die Auslieferung nach und aus Dänemark (Auslieferungsgesetz) (L 78), der am 27. November 2019 vorgelegt wurde (*Anlage 2*).

2. Bestimmung der zuständigen Behörden, vgl. Artikel 6

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses unterrichtet jeder Mitgliedstaat das Generalsekretariat des Rates über die nach seinem Recht zuständige Justizbehörde.

Es kann bestätigt werden, dass in Dänemark die Gerichte für den Erlass und die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle zuständig sind.

¹ Hinweis des Generalsekretariats: Text nicht wiedergegeben.

3. Beteiligung der zentralen Behörde, vgl. Artikel 7

Nach Artikel 7 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat eine oder, sofern es seine Rechtsordnung vorsieht, mehrere zentrale Behörden zur Unterstützung der zuständigen Justizbehörden benennen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Haftbefehle sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen.

Ein Mitgliedstaat, der von den in diesem Artikel vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch machen möchte, muss dem Generalsekretariat des Rates die Angaben über die von ihm benannte(n) zentrale(n) Behörde(n) übermitteln. Diese Angaben sind für alle Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats verbindlich.

Das Justizministerium benennt hiermit folgende Behörde als zentrale Behörde gemäß Artikel 7 des Rahmenbeschlusses:

Rigsadvokaten [Reichsadvokat]

Frederiksholms Kanal 16

1220 København K

Tel.: 72 68 90 00

Fax: 72 68 90 04

E-Mail: rigsadvokaten@ankl.dk

4. Inhalt und Form des Europäischen Haftbefehls, vgl. Artikel 8

Nach Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses ist der Europäische Haftbefehl in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats zu übersetzen. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder später in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung angeben, dass er eine Übersetzung in eine oder mehrere weitere Amtssprachen der Organe der Europäischen Gemeinschaften akzeptiert.

Es kann bestätigt werden, dass Dänemark einen auf Dänisch, Schwedisch oder Englisch ausgestellten oder in eine dieser drei Sprachen übersetzten Europäischen Haftbefehl akzeptiert.

5. Zustimmung zur Übergabe, vgl. Artikel 13

Nach Artikel 13 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses ist die Zustimmung grundsätzlich unwiderruflich. Jeder Mitgliedstaat kann vorsehen, dass die Zustimmung und gegebenenfalls der Verzicht nach den anwendbaren Vorschriften des innerstaatlichen Rechts widerrufen sein können. In diesem Fall wird der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung erklärt wurde, und dem Zeitpunkt, zu dem sie widerrufen wurde, bei der Berechnung der in Artikel 17 vorgesehenen Fristen nicht berücksichtigt. Ein Mitgliedstaat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss dies dem Generalsekretariat des Rates bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses mitteilen und die Modalitäten, nach denen die Zustimmung widerrufen werden kann, sowie jede Änderung dieser Modalitäten angeben.

Zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses hat Dänemark dem Generalsekretariat des Rates mitgeteilt, dass die Zustimmung zur Übergabe und der ausdrückliche Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität nach dänischem Recht weiterhin widerrufen werden können.

Das bedeutet, dass die Zustimmung bis zum Zeitpunkt der Übergabe jederzeit widerrufen werden kann.

6. Durchlieferung, vgl. Artikel 25

Gemäß Artikel 25 Absatz 2 muss jeder Mitgliedstaat eine zuständige Behörde für die Entgegennahme der Durchlieferungsersuchen und der erforderlichen Unterlagen sowie des sonstigen amtlichen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Durchlieferungsersuchen bezeichnen. Die Mitgliedstaaten teilen die bezeichneten Behörden dem Generalsekretariat des Rates mit.

Es kann bestätigt werden, dass der Reichsadvokat für die Entgegennahme der Durchlieferungsersuchen und der erforderlichen Unterlagen sowie des sonstigen amtlichen Schriftverkehrs im Zusammenhang mit Durchlieferungsersuchen zuständig ist.

7. Etwaige Strafverfolgung wegen anderer Straftaten, vgl. Artikel 27

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses kann jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates mitteilen, dass in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Mitteilung gemacht haben, die Zustimmung dazu, dass eine Person wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in Haft gehalten wird, als erteilt gilt, sofern die vollstreckende Justizbehörde im Einzelfall in ihrer Übergabeentscheidung keine anders lautende Erklärung abgibt.

Dänemark möchte diesbezüglich keine Mitteilung machen.

8. Weitere Übergabe oder Auslieferung, vgl. Artikel 28

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses kann jeder Mitgliedstaat dem Generalsekretariat des Rates mitteilen, dass in seinen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten, die die gleiche Mitteilung gemacht haben, die Zustimmung dazu, dass eine Person einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, dem eine vor ihrer Übergabe begangene Handlung zugrunde liegt, übergeben wird, als erteilt gilt, sofern die vollstreckende Justizbehörde im Einzelfall in ihrer Übergabeentscheidung keine anders lautende Erklärung abgibt.

Dänemark möchte diesbezüglich keine Mitteilung machen.

9. Verhältnis zu anderen Übereinkommen, vgl. Artikel 31

Nach Artikel 31 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses steht es den Mitgliedstaaten frei, auch weiterhin die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Abkommen oder Übereinkünfte anzuwenden, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Übergabe von Personen beitragen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Abkommen oder Übereinkünfte zu schließen, sofern diese die Möglichkeit bieten, über die Vorschriften dieses Beschlusses hinauszugehen, und zu einer Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Übergabe von Personen beitragen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl vorliegt, insbesondere indem kürzere Fristen als nach Artikel 17 festgelegt werden, die Liste der in Artikel 2 Absatz 2 angeführten Straftaten ausgeweitet wird, die Ablehnungsgründe nach den Artikeln 3 und 4 zusätzlich eingeschränkt werden oder der Schwellenwert nach Artikel 2 Absatz 1 oder Absatz 2 gesenkt wird.

Es kann bestätigt werden, dass Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden am 15. Dezember 2005 das Übereinkommen über Übergabeverfahren zwischen den nordischen Ländern (Nordischer Haftbefehl) unterzeichnet haben. Das Übereinkommen ist am 16. Oktober 2012 in Kraft getreten.

In dem Übereinkommen ist eine engere Zusammenarbeit zwischen den nordischen Ländern als im Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl vorgesehen. Daher wird in Übergabeverfahren zwischen Dänemark, Finnland und Schweden nicht der Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl, sondern das Übereinkommen Anwendung finden.

10. Anfragen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses durch Dänemark sind zu richten an:

Karen Brøgger Nielsen
Ministry of Justice
Slotsholmsgade 10
DK - 1216 København K
Tel.: +45 5130 2249
Email: kbn@jm.dk